

Landratsamt Weimarer Land



Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
Tel . (03644) 54 03 01 . Fax (03644) 54 03 09

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Durchführung des § 15 der Bienenseuchenverordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jeder Halter von Bienen im Kreisgebiet hat ab den 01.01.2009 seine Bienenvölker mindestens einmal jährlich gegen den Erreger der Varroatose behandeln zu lassen.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung folgt aus dem § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930).

3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Gründe zu dieser Verfügung können im Veterinäramt des Kreises Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda oder im Internet unter <http://www.land.de/soziales/index.html> eingesehen werden.

Gründe

1. Gemäß § 15 der Bienenseuchenverordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind. Davon wird hier Gebrauch gemacht. Der Befall die Bienenvölker mit Varroamilben kann aufgrund der Schwächung der Bienen, insbesondere zum Zeitpunkt der Einwinterung, zu erheblichen Sekundärinfektionen durch Viren führen. Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung der Varroamilbe durch nicht ordnungsgemäße imkerliche Maßnahmen erleichtert wird. Im Zusammenspiel des Varroamilbenbefalls und der Sekundärinfektion mit Viren und Bakterien können erhebliche Verluste bei Bienenvölkern eintreten. Deshalb ist eine flächenhafte, ordnungsgemäße Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroamilbe erforderlich.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 bis 4 folgt aus dem § 80 Nr. 2 des TierSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben angeordnete Maßnahme sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Varroamilben kann nur mittels einer flächendeckenden, ordnungsgemäßen Behandlung unterbunden werden. Die Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der zuletzt

geänderten Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der zuletzt geänderten Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird durch die zuständige Behörde Gebrauch gemacht, da die Behandlungsmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Krankheitsbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

3. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an das Landratsamt Weimarer Land, PF 1354, 99510 Apolda zu richten oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Weimarer Land Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstraße 29, 99510 Apolda einzulegen.

Apolda, den 01.10.2008

gez.
DVM Squara
Amtsleiterin

Hinweise

1. Wer Bienen hält, hat dies unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.
2. Die Behandlung der Völker darf nur mit dafür zugelassenen Tierarzneimitteln erfolgen und ist rechtskonform zu dokumentieren (Eintragung in das Behandlungsbuch).
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Bienen nicht behandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 (2) Tierseuchengesetz und kann mit Bußgeld bis zu 25.000,00 € bestraft werden.
4. Weitere Hinweise erhalten Sie vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises unter der 03644 / 540 301 oder von dem für ihren Bestand zuständigen Bienensachverständigen.

Bienensachverständige im Kreis Weimarer Land

Bienensachverständige werden nach § 1 Abs. 6 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Vorschlag des Imkerverbandes amtlich bestellt.

Ihre Aufgaben bestehen in der Hilfeleistung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen sowie in der klinische Untersuchung und Entnahme von Futterproben zur Untersuchung der Bienenvölker auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut.

Bereich	Bienensachverständige des Kreises	Erreichbarkeit
1	Nolte, Jörg, Erfurter Str. 22 b, 99510 Apolda	Tel.: 03644/551014
2	Schlisio, Thomas, Weinbergstraße 7, 99518 Großheringen	Tel.: 034466/21184
3	Scheibe, Horst, Am Markt 11, 99510 Oßmannstedt	Tel.: 036462/32210
4	Mühle, Alfred, Dorfstr. 31, 99438 Vollersroda	Tel.: 03643/849750
5	Michael, Margit, Stichlinggasse 126, 99441 Mellingen	Tel.036453/80994
6	Key, Reinhardt, Badergasse 3, 99444 Blankenhain	Tel.: 036459/40290
7	Riese, Sabine, Dorfstr. 57, 99444 Blankenhain OT Thangelstedt	Tel.: 036459/42482
8	Leiner, Gerhard, Meerrettichgasse 50, 99438 Vippachedelhausen	Tel.: 036452/71224

Tätigkeitsbereiche der Bienensachverständigen im Kreis Weimarer Land

Bereiche	Bienensachverständiger
1	Nolte, Jörg, Erfurter Str. 22 b 99510 Apolda Tel.: 03644/551014
2	Schlisio, Thomas, Weinbergstraße 7, 99518 Großheringen Tel.034466/21184
3	Scheibe, Horst, Am Markt 11, 99510 Oßmannstedt Tel.: 036462/32210
4	Mühle, Alfred, Dorfstr. 31, 99438 Vollersroda Tel.: 03643/849750
5	Michael, Margit, Stichlinggasse 126 99441 Mellingen Tel.036453/80994
6	Key, Reinhardt, Badergasse 3 ; 99444 Blankenhain Tel.: 036459 / 40290
7	Sabine Riese, Dorfstr. 57, 99444 Blankenhain OT Thangelstedt Tel.: 036459/42482
8	Leiner, Gerhard, Meerrettichgasse 50, 99438 Vippachedelhausen Tel.: 036452/71224